

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 08.03.2016

SR/BeVoSr/309/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser: Herr Kolja Pantelmann  
Sicherheit/Ordnung, Migration

FB/Aktenzeichen: FD 3 / Öffentl.

## Einrichtung einer Verwaltungsabteilung bei der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg; hier: Zustimmung der Stadtvertretung

### Zielsetzung:

Einrichtung einer Verwaltungsabteilung bei der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg gemäß Beschluss des Vorstandes der Wehrführung vom 15.02.2016.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, der Einrichtung einer Verwaltungsabteilung bei der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg gemäß Satzungsentwurf zuzustimmen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Ralf Weindock am 07.03.2016

Bürgermeister Voß am 07.03.2016

### Sachverhalt:

Zum 01.01.2015 ist das neue Brandschutzgesetz in Kraft getreten. Mit Erlass vom 02.12.2015 – IV 337 – 166.031.1 – wurden Durchführungsbestimmungen erlassen, die u.a. enthalten, dass bis zum 31.03.2016 neue Satzungen durch die Freiwilligen Feuerwehren zu beschließen sind.

Im Zuge der Neufassung hat der Wehrvorstand in seiner Sitzung am 15.02.2016 beschlossen, eine Verwaltungsabteilung einzurichten.

Nach § 8a Abs. 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) ist die Einrichtung einer Verwaltungsabteilung von der vorherigen Entscheidung der Gemeindevertretung abhängig.

(Bemerkung: Der Erlass des Innenministers wird vom Kreisfeuerwehrverband Herzogtum Lauenburg als Interessenvertretung der kreisangehörigen Wehren kritisch betrachtet. Der Kreisfeuerwehrverband empfiehlt dennoch die neue Satzung zu beschließen.)

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -keine-

### **Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf der Satzung der FF-Ratzeburg
- Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der FF-Ratzeburg
- Erlass des Innenministeriums vom 02.12.2015 – IV 337-166.031.1
- Schreiben Kreisfeuerwehrverband vom 15.02.2016